

Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes/der Recyclinghöfe und die Erhebung von Gebühren

vom 19.11.2004, in Kraft seit 27.06.2005
i.d.F. des 1. Nachtrages vom 27.01.2006, in Kraft seit 24.03.2006

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Gedern betreibt für die Einwohner des Wetteraukreises mit Ausnahme der Einwohner der Stadt Bad Vilbel zur Annahme der in Absatz 2 genannten Abfälle einen Recyclinghof in Gedern
- (2) Auf dem Recyclinghof werden auf freiwilliger Basis nachfolgend aufgeführte verwertbare und deponierbare Abfälle aus privaten Wetterauer Haushalten außer denjenigen von Bad Vilbel angenommen und einer geordneten Verwertung oder Beseitigung zugeführt:
 - a) Sperrmüll
 - b) unbehandeltes Altholz der Altholzkategorie Klassen A1 nach der Altholzverordnung
 - c) Metall
 - d) Flachglas
 - e) Grünabfall
 - f) Bauschutt
 - g) Papier, Pappe, Kartonagen
 - h) Elektrokleingeräte
 - i) Elektrogroßgeräte
 - j) Kühlgeräte
 - k) Pkw- und Motorradreifen
 - l) Behälterglas
 - m) Leichtverpackungen
 - n) Altkleider
 - o) Korken
- (3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 genannten privaten Haushalten sind auch sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, sowie Vertreiberinnen und Vertreiber gemäß § 3 Abs. 12 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes berechtigt, Elektrogeräte im Sinne des Absatzes 2 h) bis i) an den Recyclinghöfen anzudienen.
- 4) An den Recyclinghöfen dürfen die unter Absatz 2 h) und i) genannten Elektrogeräte nur bis zu einer Anzahl von 20 Stück angedient werden.

§ 2

Benutzung

- (1) Der von der Stadt Gedern bereitgestellte Recyclinghof steht zur Annahme von Abfällen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und darf nur zu diesem Zweck betreten werden.
- (2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung.

- (3) Andere als in § 1 Abs. 2 genannte Abfälle sind von der Entsorgung auf dem Recyclinghof ausgeschlossen. Die Stadt oder der von ihr beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall von der Anlieferin / dem Anlieferer über die nach § 4 zu zahlende Gebühr zu tragen.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann die Anlieferin / der Anlieferer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 3

Gebührenpflichtige /Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/Zahlungsweise

- (1) Der Gebührenanspruch gegenüber der Abfallbesitzerin bzw. dem Abfallbesitzer entsteht und wird fällig bei Abgabe des Abfalls an der Annahmestelle auf dem Recyclinghof.
- (2) Die Gebühr ist an der Annahmestelle in bar zu entrichten. Die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer erhält einen Gebührenbescheid über angenommene Abfallarten, Menge der jeweiligen Abfallart und Gebühr.

§ 4

Gebühr

- (1) Die Bemessung der Gebühr für die Annahme von Sperrmüll, unbehandeltem Altholz, Mischmetall, Flachglas; Bauschutt, Grünabfall, Papier, Pappe und Kartonagen ist das Gewicht, das durch auf dem Recyclinghof/den Recyclinghöfen installierte und geeichten Waagen ermittelt wird.

Maßgebend ist der Wiegesausdruck des Recyclinghofes.

Es gelten hierfür folgende Gebührensätze:

1. Sperrmüll	je angefangene Kilogramm	0,30 €
2. unbehandeltes Altholz (Kategorie A1)	je angefangene Kilogramm	0,11 €
3. Metall	je angefangene Kilogramm	0 €
4. Flachglas	je angefangene Kilogramm	0 €
5. Grünabfälle	je angefangene Kilogramm	0,09 €
6. Bauschutt	je angefangene Kilogramm	0,05 €
7. Papier, Pappe, Kartonagen	je angefangene Kilogramm	0 €

- (2) Die Gebühr für die Annahme von PKW- und Motorradreifen erfolgt pro Stück. Es wird eine Gebühr von 3,50 € je Stück erhoben.
- (3) Für die unter § 1 Absatz 2 h bis j und Absatz 2 l bis o genannten Abfälle wird keine Gebühr erhoben.

§ 5

Sollte in dieser Satzung keine abschließende Regelung getroffen sein, so gilt ergänzend die Abfallsatzung der Stadt vom 29.10.1999 / 26.11.1999 in der jeweils gültigen Fassung.
